
Sachgebiet
SG III/3Sachbearbeiter
Frau Wolfschmitt

Beratung
GemeinderatDatum
08.09.2026Behandlung
öffentlichZuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0

Anlagen:

Präsentation_GigabitR_Stand 25.08.2026

Sachverhalt:

Im Vorfeld der Prüfung eines geförderten Breitbandausbaus wurde zunächst geprüft, ob ein Ausbau der bislang unterversorgten Bereiche eigenwirtschaftlich durch ein Telekommunikationsunternehmen erfolgen kann. Keine der angefragten Firmen wird einen eigenwirtschaftlichen Ausbau im betreffenden Gebiet durchführen. Eine entsprechende Markterkundung bzw. Prüfung der eigenwirtschaftlichen Ausbauperspektive bildet damit die Grundlage für die weitere Betrachtung eines geförderten Ausbaus.

Mit Inkrafttreten der Gigabit-Richtlinie 2.0 (Gigabit-RL 2.0) zum 31. März 2023 wurden die Förderbedingungen für den Ausbau gigabitfähiger Breitbandinfrastrukturen in Deutschland neu geregelt. Die Richtlinie liegt in der aktuellen Fassung vom 31. März 2026 vor. Für das Jahr 2026 stehen bundesweit Fördermittel in Höhe von mehr als 1 Milliarde Euro zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung sind sowohl Infrastrukturleistungen zur Errichtung bzw. Verbesserung von Breitbandnetzen als auch damit verbundene Beratungsleistungen.

Grundsätzlich förderfähig sind Adresspunkte, an denen derzeit keine Versorgung von mindestens 300 Mbit/s im Download und 150 Mbit/s im Upload besteht. Ausgenommen von der Förderung sind insbesondere bereits entsprechend versorgte Bereiche, beispielsweise bei einer Versorgung über TV-Kabelnetze mit DOCSIS 3.1, sowie sogenannte schwarze Flecken, in denen bereits eine entsprechende gigabitfähige Infrastruktur vorhanden ist.

Für die Umsetzung des geförderten Breitbandausbaus besteht für die Gemeinde Breitengüßbach grundsätzlich die Wahl zwischen zwei Fördermodellen:

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Hierbei wird die Wirtschaftlichkeitslücke eines Netzbetreibers gefördert

Betreibermodell

Hierbei errichtet die Kommune selbst eine passive Breitbandinfrastruktur und überlässt diese anschließend einem Netzbetreiber zur Nutzung

Für Kommunen im Verdichtungsraum beträgt der reguläre Fördersatz im Wirtschaftlichkeitslückenmodell 80 %. Im Betreibermodell beträgt der reguläre Fördersatz 65 %. Die Förderung ist zudem auf einen maximalen Bundesanteil von 40 Mio. € je Fördervorhaben begrenzt.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Bereitschaft zum eigenwirtschaftlichen Ausbau bietet die Gigabit-RL 2.0 somit die Möglichkeit, die bislang unterversorgten Adresspunkte im Gemeindegebiet im Rahmen eines geförderten Ausbauvorhabens zu erschließen. Im weiteren Verfahren ist insbesondere zu prüfen, welches der beiden Fördermodelle unter technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten für die Kommune vorteilhafter ist.

Herr Will von Reuther NetConsulting, Burgkunstadt stellt dem Gemeinderat die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 sowie das weitere Vorgehen, Stand: 25.08.2026, vor.

Vermerk:

Der Gemeinderat hat Kenntnis über die Ausführungen von Herrn Will, von Reuther NetConsulting, Burgkunstadt.